

AUFNAHME IN DIE HANDELSAKADEMIE

Voraussetzung für die Aufnahme ist der erfolgreiche Abschluss der Polytechnischen Schule auf der 9. Schulstufe, der 4. oder höheren Klasse einer AHS, der 1. Klasse einer berufsbildenden mittleren Schule, der 4. Klasse der Hauptschule oder der 4. Klasse der Neuen Mittelschule.

AUSGANGSSCHULE	AUFNAHMEPRÜFUNG
AHS	Nein
Neue Mittelschule	
Bildungsziel der VERTIEFUNG in allen differenzierten Pflichtgegenständen erreicht	Nein
Bildungsziel der VERTIEFUNG in nur einem der differenzierten Pflichtgegenstände nicht erreicht	Ja oder positive „Eignungsfeststellung“ der Klassenkonferenz
Bildungsziel der VERTIEFUNG in mehr als einem differenzierten Pflichtgegenstand nicht erreicht	Ja
Polytechnische Schule	
Polytechnische Schule	Nein
Berufsbildende höhere Schule	Nein

Für Aufnahmewerber/innen aus Neuen Mittelschulen ist die Erreichung des Bildungszieles der VERTIEFUNG in den differenzierten Pflichtgegenständen entscheidend für das Ablegen einer Aufnahmeprüfung. Aufnahmewerber aus Neuen Mittelschulen, die die Voraussetzungen in diesen differenzierten Pflichtgegenständen nicht erfüllen, haben aus jenen Pflichtgegenständen, in denen die Aufnahmevoraussetzungen nicht erfüllt werden, eine Aufnahmeprüfung abzulegen.

AUFNAHME IN DIE HANDELSCHULE

Voraussetzung für die Aufnahme ist der erfolgreiche Abschluss der Polytechnischen Schule auf der 9. Schulstufe, der 1. Klasse einer berufsbildenden mittleren Schule, der 4. Klasse der Hauptschule oder der 4. Klasse der Neuen Mittelschule.

AUSGANGSSCHULE	AUFNAHMEPRÜFUNG
AHS	Nein
Neue Mittelschule	
Bildungsziel der VERTIEFUNG in allen differenzierten Pflichtgegenständen erreicht	Nein
Bildungsziel der GRUNDLEGENDEN Bildung in den differenzierten Pflichtgegenständen mit zumindest Befriedigend erreicht	Nein
Bildungsziel der GRUNDLEGENDEN Bildung in einem der differenzierten Pflichtgegenständen nur mit Genügend erreicht	Ja oder positive „Eignungsfeststellung“ der Klassenkonferenz
Bildungsziel der GRUNDLEGENDEN Bildung in mehr als einem der differenzierten Pflichtgegenstände nur mit Genügend erreicht	Ja
Polytechnische Schule	Nein
Berufsbildende mittlere Schule	Nein

Aufnahmewerber/innen aus Neuen Mittelschulen, die in mehr als einem differenzierten Pflichtgegenstand nicht das Bildungsziel der grundlegenden Allgemeinbildung mit zumindest Befriedigend erreichten, haben in den betreffenden Gegenstand eine Aufnahmeprüfung abzulegen.